

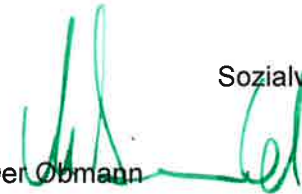
9. ZUSATZPROTOKOLL
zum
SVA-Gesamtvertrag vom 1. Juni 2010

Abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) andererseits wie folgt:

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Steiermark und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend „erweiterte Stellvertretung“ vom 18.12.2012 gilt im Bundesland Steiermark auch für die SVA mit der Maßgabe, dass anstelle „der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idGF angeführten Krankenversicherungsträger“ die SVA tritt.

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Wien, am **10. Jan. 2013**

i.v.

Der Obmann

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft




Der leitende Angestellte


Der Obmann

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte




Der Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Verbandsvorstand



Der Generaldirektor


Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender


Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter